

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Parteiunabhängige Bürger Amsoldingen PBA** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Amsoldingen BE.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die aktive politische Tätigkeit für Amsoldingen. Er ist konfessionell neutral und unabhängig von anderen politischen Parteien und Gruppierungen.

Zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder kann der Verein auch Beschwerde führen.

II. Mittel

Artikel 3 Beiträge

Um den Vereinszweck zu erreichen, verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Artikel 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5 Erwerb

Natürliche volljährige Personen können in den Verein aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 6 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Artikel 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand eröffnet dem Mitglied einen allfälligen Ausschluss aus dem Verein.

IV. Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

Artikel 9 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Zur Versammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge (Traktandenpunkte/Geschäfte) zu stellen. Diese sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung an den/die Präsidenten/Präsidentin zu richten und in der Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung aufzunehmen.

Artikel 10 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abwahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Bestätigung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten für politische Ämter
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte der Traktandenliste
- g) Änderung der Vereinsstatuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 11 Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin geleitet, bei dessen/deren Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Die/der Sekretärin/Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll wird vom/von der Vorsitzenden und der/dem Sekretärin/Sekretär unterzeichnet.

Artikel 12 Vorstand

Der Vorstand besteht mindesten aus

- dem/der Präsidenten/Präsidentin
- dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
- dem/der Kassier/KassiererIn
- dem/der Sekretär/Sekretärin
- einem/einer Beisitzer/Beisitzerin

Falls zu wenig gewählte Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen, ist eine Ämterkumulation während eines definierten Zeitraums zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/Präsidentin, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vor.

Über nicht als Traktanden aufgeführte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 13 Aufgaben und Kompetenzen des Vereinsvorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich und zuständig für:

- a) Führung des Vereins
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- d) Einberufung der Vereinsversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Vertretung des Vereins nach aussen
- g) Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen von öffentlichen Ämtern durch das Stimmvolk zuhanden der Vereinsversammlung
- h) das Einsetzen besonderer Ausschüsse zur Behandlung anstehender Fragen
- i) Einreichung von Einsprachen und Beschwerden

V. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 15 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlicher, gemeinnütziger oder Kultuszwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 16 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. April 2013 genehmigt.

Ort, Datum

Amsoldingen, 24. April 2013

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

André Gerber

Agnes Kaufmann

Statutenänderung vom 22. Januar 2014

An der Hauptversammlung vom 22. Januar 2014 wurde folgende Statutenänderung beschlossen:

Artikel 12 Vorstand (neuer Absatz)

Falls zu wenig gewählte Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen, ist eine Ämterkumulation während eines definierten Zeitraums zulässig.

Artikel 15 Liquidation (neuer Absatz)

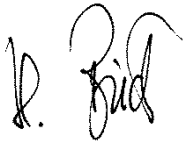
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlicher, gemeinnütziger oder Kultuszwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Ort, Datum

Amsoldingen, 22. Januar 2014

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Johann Rudolf Bircher



Irene Ryser

Statutenänderung vom 20.01.2015

An der Hauptversammlung vom 20. Januar 2015 wurde folgende Statutenänderung beschlossen:

Artikel 2 Zweck (neuer Absatz)

Zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder kann der Verein auch Beschwerde führen.

Artikel 5 Erwerb (Änderung)

Natürliche volljährige Personen können in den Verein aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 9 Vereinsversammlung (Änderung)

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge (Traktandenpunkte/Geschäfte) zu stellen. Diese sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung an den/die Präsidenten/Präsidentin zu richten und in der Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung aufzunehmen.

Artikel 13 Aufgaben und Kompetenzen des Vereinsvorstandes (neuer Bst.)

- i) Einreichung von Einsprachen und Beschwerden

Ort, Datum

Amsoldingen, 20. Januar 2015

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Johann Rudolf Bircher

Irene Ryser